

Wiesbaden, 16. April 2019

# Pressekonferenz "Europawahl 2019" am 16. April 2019 in Berlin

Statement des Bundeswahlleiters Dr. Georg Thiel

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom 23. bis 26. Mai 2019 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) zum neunten Mal direkt das Europäische Parlament.

Zuerst öffnen am 23. Mai um 07:30 Uhr die Wahllokale in den Niederlanden. Die letzten Wahllokale schließen in Italien am 26. Mai um 23:00 Uhr. Wahltag in Deutschland ist Sonntag, der 26. Mai 2019. Die deutschen Wahllokale sind von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

In meiner Funktion als Bundeswahlleiter appelliere ich an alle Bürgerinnen und Bürger, Deutsche wie hier lebende Unionsbürgerinnen und -bürger anderer Mitgliedstaaten, an der Europawahl teilzunehmen. Außerdem rufe ich alle Journalistinnen und Journalisten auf, in ihrer Berichterstattung die besondere Bedeutung einer hohen Wahlbeteiligung an der Europawahl im Sinne der demokratischen Legitimation und der Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger auf politische Entscheidungen in der EU hervorzuheben.

# 1. Die Europawahl und ihre Bedeutung

Das Europäische Parlament ist das einzige direkt vom Volk der Mitgliedstaaten legitimierte Organ der Europäischen Union. Die Europawahl hat somit eine besondere Bedeutung: Sie ist als demokratischer Akt das einzige Instrument der Unionsbürgerinnen und -bürger zur unmittelbaren Einflussnahme auf die Unionspolitik. Europäische Regelungen prägen das Leben in den Mitgliedstaaten immer

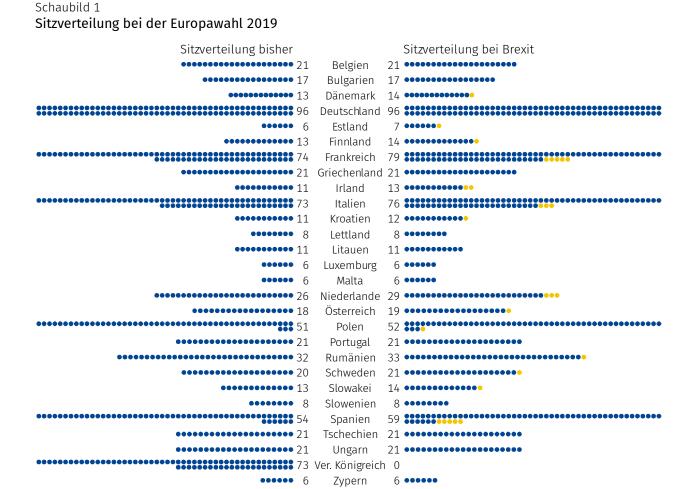
stärker: Ein großer Teil der deutschen Gesetze basiert inzwischen auf Entscheidungen der EU. Das Europäische Parlament hat außerdem entscheidend an Einfluss auf die Unionspolitik gewonnen und spielt in 75 % aller Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene die entscheidende Rolle neben dem Ministerrat der EU. Es bestätigt die neue Kommission und muss zustimmen, bevor ein neues Mitglied in die EU aufgenommen werden kann. Auch bei der Aufstellung des Haushalts kommt dem Europäischen Parlament seit dem Vertrag von Lissabon (13. Dezember 2007) eine größere Bedeutung zu: Es ist gleichberechtigt mit dem Ministerrat und kann über den gesamten EU-Haushalt mitbestimmen.

# 2. Die Sitzverteilung im Europäischen Parlament

Für das Europäische Parlament werden in allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen nach aktuellem Stand insgesamt 751 Abgeordnete (inklusive Präsident) gewählt, darunter 96 Abgeordnete aus Deutschland. Das ist die im Vertrag von Lissabon festgelegte Höchstzahl. Die Zahl der Sitze für jeden Mitgliedstaat orientiert sich im Übrigen an der Größe der jeweiligen Bevölkerung. Dabei erhalten kleine Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungsgröße mehr Abgeordnete als größere Mitgliedstaaten.

Sollte das Vereinigte Königreich an den Europawahlen teilnehmen, bleibt die Sitzverteilung wie bisher. Bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) würde sich die Gesamtzahl der Sitze im Europäischen Parlament ändern. Aktuell stehen dem Vereinigten Königreich 73 Sitze zu. 27 dieser 73 Sitze sollen unter 14 EU-Mitgliedstaaten neu verteilt werden, die bisher leicht unterrepräsentiert waren. Die Gesamtzahl der Abgeordneten würde sich somit nach dem Brexit auf 705 verringern. Für Deutschland bliebe es auch nach einem Brexit bei der Zahl von 96 Sitzen.

Zu den weiteren Auswirkungen des Brexit siehe Abschnitt 8.



Die Wahl der 96 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen für ein Bundesland oder als gemeinsame Liste für alle Bundesländer aufgestellt werden. Bei Europawahlen gibt es daher im Gegensatz zu Bundestagswahlen keine Wahlkreise und auch keine Direktmandate. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Insgesamt 705

aufgrund des Brexits

zusätzlicher Sitz gegenüber 2014

Insgesamt 751

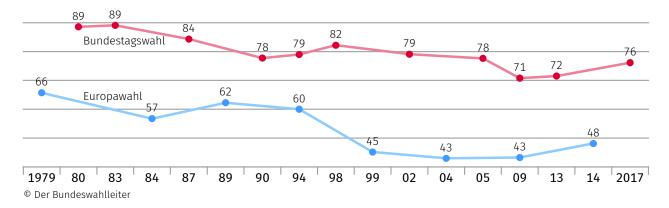
#### 3. Wahlbeteiligung bei Europawahlen in Deutschland

Die Wahlbeteiligung in Deutschland lag bei der Europawahl 2014 bei 48,1 % und damit über dem Gesamtdurchschnitt der EU mit 42,6 %. Dabei war in den Mitgliedstaaten ohne Wahlpflicht die geringste Wahlbeteiligung mit 13,1 % in der Slowakei und die höchste mit 74,8 % in Malta zu verzeichnen.

Zum Vergleich: Bei der Bundestagswahl 2017 lag die Wahlbeteiligung bei 76,2 %.

Schaubild 2
Wahlbeteiligung bei den Europa- und Bundestagswahlen

ın %



# 4. Wie wird gewählt?

Gewählt werden kann entweder in einem Urnenwahlbezirk vor Ort oder per Brief.

Im Gegensatz zur Bundestagswahl mit ihrem Mischsystem aus Mehrheitswahl (Erststimme: Persönlichkeitswahl im Wahlkreis) und Verhältniswahl (Zweitstimme: Listenwahl) erfolgt die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit nur einer Stimme.

Das Europäische Parlament hat am 4. Juli 2018 zugestimmt, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Mitgliedstaaten eine verbindliche Sperrklausel zwischen 2 und 5 Prozent einführen, um eine Zersplitterung des Parlaments durch Kleinstparteien entgegenzuwirken. Diese Änderung muss nun noch in allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Für die Europawahl 2019 in Deutschland wird es aufgrund der noch nicht überall erfolgten Ratifizierung keine Sperrklausel geben.

Die Sitzverteilung erfolgt – wie bei der Bundestagswahl – nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers:

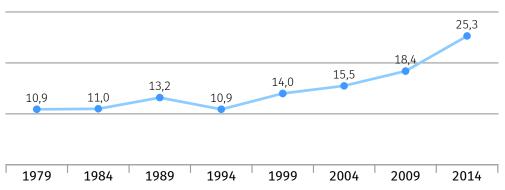
- 1. Stufe: Jede Partei erhält so viele Sitze, wie ihr nach dem Anteil der jeweils für ihre Bundesliste (gemeinsame Liste für alle Länder) beziehungsweise für ihre verbundenen Landeslisten abgegebenen Stimmen an der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Stimmen zustehen. Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2014 wurde die seit 2011 gültige 3-Prozent-Sperrklausel für nichtig erklärt. Somit werden alle der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen berücksichtigt.
- 2. Stufe: Für Parteien, die mit verbundenen Landeslisten an der Sitzverteilung teilnehmen, wird ein zweiter Rechengang erforderlich. Die Sitze der jeweiligen Partei werden auf ihre Landeslisten gemäß der Zahl der Stimmen für die einzelnen Landeslisten verteilt.

Bei der Europawahl 2014 nutzten 25,3 % aller Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit der Briefwahl. Hierfür muss die bzw. der Wahlberechtigte beim Wahlamt seines Wohnortes einen Antrag stellen, um einen Wahlschein und die vollständigen Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag) zu erhalten. Der Antrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt, kann aber auch schriftlich, per Fax oder E-Mail sowie mündlich gestellt werden. Ein telefonischer Antrag ist jedoch aufgrund fehlender Legitimation nicht zulässig. Der Antrag muss bis zum Freitag vor der Wahl, dem 24. Mai 2019, bis 18:00 Uhr gestellt werden, in bestimmten Fällen – etwa bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung – ist dies auch noch bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr möglich.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen (Wahlbrief mit Stimmzettel im Stimmzettelumschlag sowie Wahlschein mit eidesstattlicher Versicherung) muss die Wählerin bzw. der Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Stelle übersenden, dass sie spätestens am 26. Mai 2019 bis 18:00 Uhr eingehen.

Schaubild 3

Anteil der Briefwählerinnen und -wähler bei den Europawahlen in Deutschland in %



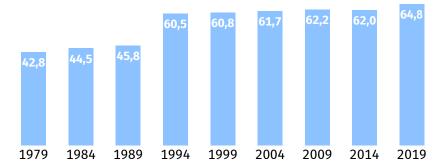
Anteil der Wähler insgesamt.

© Der Bundeswahlleiter

# 5. Wer ist wahlberechtigt?

Für die Wahl der Abgeordneten zum 9. Europäischen Parlament sind in der Europäischen Union rund 400 Millionen Menschen wahlberechtigt. In Deutschland gibt es etwa 64,8 Millionen Wahlberechtigte. Hierzu gehören etwa 60,8 Millionen in Deutschland lebende Deutsche sowie etwa 3,9 Millionen wahlberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der EU, die in Deutschland wohnen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger). Darunter sind 0,1 Millionen Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die im Falle eines Austritts aus der Europäischen Union nicht mehr wahlberechtigt wären.

Schaubild 4 **Wahlberechtigte bei den Europawahlen in Deutschland** in Mill.



2019: Schätzung vom 25. Februar 2019. Geschätzt wurde die Anzahl wahlberechtigter Deutscher und Unionsbürger (darunter 0,1 Mill. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs). Unionsbürger müssen bei dieser oder einer der vergangenen Europawahlen einen Antrag gestellt haben, um im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

© Der Bundeswahlleiter

# Wahlberechtigte sind:

- Alle hier lebenden Deutschen, wenn sie am Wahltag
  - o das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - o seit mindestens drei Monaten im Bundesgebiet eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und
  - o nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Deutsche, die im Ausland leben und auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ins Wählerverzeichnis eingetragen werden:
  - Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten einen Wohnsitz in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union innehaben oder
  - Deutsche mit Wohnsitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union, wenn sie sich entweder nach dem 14. Lebensjahr mehr als drei Monate innerhalb der Bundesrepublik aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Deutsche im Ausland müssen hierzu bis zum 5. Mai 2019 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde stellen, in der sie zuletzt in Deutschland mit Hauptwohnung gemeldet waren. Antragsvordrucke sind unter anderem erhältlich im Internet beim Bundeswahlleiter als PDF-Datei zum Download unter www.bundeswahlleiter.de → Europawahl 2019 → Informationen für Wähler → Deutsche im Ausland.

Schaubild 5
Kommende Termine und Fristen bei der Europawahl 2019

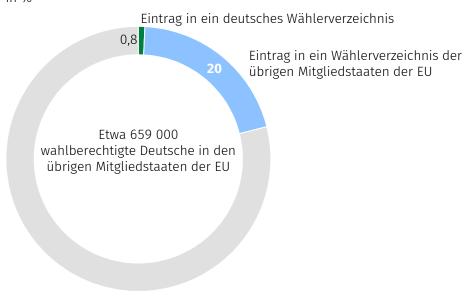


Deutsche Wahlberechtigte, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU leben, können entweder die Abgeordneten für die Bundesrepublik Deutschland oder die Ihres Wohnsitzmitgliedstaates wählen.

Bei der Europawahl 2014 hatten sich von allen im Ausland lebenden wahlberechtigten Deutschen 13 700 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eintragen lassen. Etwa 659 000 wahlberechtigte Deutsche lebten damals in den übrigen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Von diesen hatten 5 332 einen Antrag auf Eintragung in die deutschen Wählerverzeichnisse gestellt. Demgegenüber ließen sich über 133 703 Deutsche in ihrem derzeitigen EU-Wohnland ins Wählerverzeichnis eintragen.

Schaubild 6

# Eintragung von wahlberechtigten Deutschen in Wählerverzeichnisse der Europäischen Union bei der Europawahl 2014 in %



© Der Bundeswahlleiter

• Wahlberechtigt sind außerdem Bürgerinnen und Bürger der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen und -bürger), die in der Bundesrepublik Deutschland leben und für die deutschen Abgeordneten wählen wollen. Diese müssen ebenfalls bis zum 5. Mai 2019 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde stellen, in der sie in Deutschland wohnen. Wenn sie bereits bei einer vorherigen Europawahl einen Antrag gestellt haben, werden sie automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen und ein Antrag ist nicht erforderlich. Bei der Europawahl 2014 waren von den etwa 3,1 Millionen wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürgern 172 110 in ein deutsches Wählerverzeichnis eingetragen. Antragsformulare für die Eintragung in das Wählerverzeichnis sind unter anderem zum Download erhältlich auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de → Europawahl 2019 → Informationen für Wähler → Unionsbürger.

Schaubild 7

Eintragung von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürgern in deutsche Wählerverzeichnisse bei der Europawahl 2014 in %



Volljährige Unionsbürger gemäß Fortschreibung der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2014 auf Basis des Zensus 2011.

© Der Bundeswahlleiter

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf von seinem Stimmrecht bei der Europawahl nur einmal europaweit Gebrauch machen. Zwischen den Mitgliedstaaten existiert daher ein Informationsaustausch über die in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Unionsbürgerinnen und -bürger, um eine mehrfache Eintragung zu verhindern.

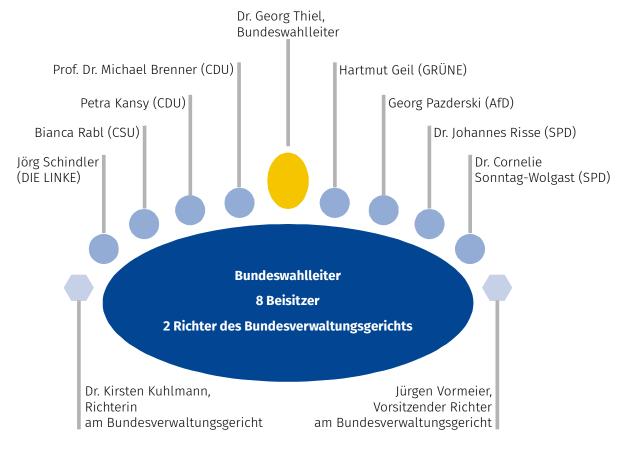
Das Wahlrecht ist an die Staatsangehörigkeit geknüpft. Bei doppelter Staatsangehörigkeit besteht daher grundsätzlich für beide Staaten ein Wahlrecht. Personen, die beispielsweise sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, dürfen jedoch nur einmal wählen – entweder die Abgeordneten für Deutschland oder die für den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen. Das Verbot regelt eine EU Richtlinie für alle Wahlberechtigten der Gemeinschaft. Wer gegen das Verbot der mehrfachen Stimmabgabe verstößt, macht sich in Deutschland wegen Wahlfälschung strafbar (§ 107a des Strafgesetzbuches).

#### 6. Welche Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen stehen zur Wahl?

Zur Europawahl 2019 konnten Parteien und sonstige politische Vereinigungen beim Bundeswahlleiter Wahlvorschläge einreichen, entweder als Listen für einzelne Bundesländer oder als gemeinsame Listen für alle Bundesländer.

Schaubild 8

Der Bundeswahlausschuss



Die Zulassung der Listen erfolgte durch den Bundeswahlausschuss am 15. März 2019. Demnach wurden zur Europawahl 2019 aus der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 41 Parteien und sonstige politische Vereinigungen zugelassen (Europawahl 2014: 25):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- DIF LINKE
- Alternative f
  ür Deutschland
- Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
- Freie Demokratische Partei
- FREIE WÄHLER
- Piratenpartei Deutschland
- PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands
- Familien-Partei Deutschlands
- Ökologisch-Demokratische Partei
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative

- Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung Politik für die Menschen
- Bayernpartei
- Deutsche Kommunistische Partei
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
- Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale
- Aktion Partei für Tierschutz DAS ORIGINAL
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz
- Bündnis C Christen für Deutschland
- Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit
- Bündnis Grundeinkommen Die Grundeinkommenspartei
- Demokratie DIREKT!
- Demokratie in Europa DiEM25
- DER DRITTE WEG
- Die Grauen Für alle Generationen
- DIE RECHTE Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz
- Die Violetten
- Europäische Partei LIEBE
- Feministische Partei DIE FRAUEN
- Graue Panther
- LKR Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer
- Menschliche Welt für das Wohl und Glücklichsein aller
- Neue Liberale Die Sozialliberalen
- Ökologische Linke
- Partei der Humanisten
- PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND
- Partei für Gesundheitsforschung
- Volt Deutschland

Von diesen 41 Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nehmen nur zwei mit Listen für einzelne Länder an der Europawahl teil, und zwar:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) in allen Ländern außer Bayern,
- Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) in Bayern.

Die Stimmzettel zur Europawahl werden deshalb in allen Bundesländern jeweils 40 Wahlvorschläge enthalten.

Parteien und sonstige politische Vereinigungen, deren Wahlvorschlag durch den Bundeswahlausschuss zurückgewiesen wurde, konnten binnen vier Tage nach Bekanntgabe Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses einlegen. Hiervon machten sieben Parteien Gebrauch, hatten jedoch in der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses am 4. April 2019 keinen Erfolg.

Für den Fall, dass der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts zurückweist, konnte zudem innerhalb von vier Tagen das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Davon machte keine Partei oder sonstige politische Vereinigungen Gebrauch.

### 7. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zur Europawahl 2019

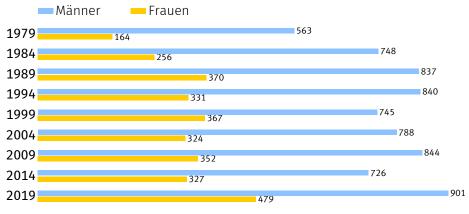
Als Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können folgende Wahlberechtigte aufgestellt werden:

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
  - Für die Wählbarkeit einer bzw. eines deutschen Staatsangehörigen ist es nicht erforderlich, dass die bzw. der Betreffende in der Bundesrepublik Deutschland lebt. Unter den Wahlbewerberinnen und -bewerbern für die Europawahl 2019 sind vier Deutsche mit Wohnsitz im Ausland: Der entfernteste Wohnsitz eines Bewerbers liegt in Trinidad und Tobago.
- Unionsbürgerinnen und -bürger, die in Deutschland wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen weder in Deutschland noch in ihrem Herkunftsmitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Unter den Wahlbewerberinnen und -bewerbern für die Europawahl 2019 sind 22 Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates darunter 14 Frauen. Die Zahl der Wahlbewerberinnen und -bewerber aus anderen EU-Staaten hat sich damit im Vergleich zu der letzten Europawahl leicht erhöht. Bei der Wahl 2014 waren dies 15 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, von denen aber keiner ins Europäische Parlament einzog.

Umgekehrt haben sich bislang 18 deutsche Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber – darunter 8 Frauen – auf Listen in ihren jeweiligen Wohnsitzländern der Europäischen Union aufstellen lassen (Stand 11. April 2019). Darunter sind 11 Deutsche, die für die Abgeordneten aus Belgien kandidieren

Im Gegensatz zu Bundestagswahlen können die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei Europawahlen Ersatzbewerberinnen und -bewerber bestimmen. Lehnt eine gewählte Bewerberin bzw. ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab oder scheidet sie bzw. er nachträglich aus dem Europäischen Parlament aus, wird der Sitz durch die Ersatzbewerberin bzw. den Ersatzbewerber besetzt. Wenn keine Ersatzbewerberin bzw. kein Ersatzbewerber bestimmt worden ist, rückt die bzw. der nächste, noch nicht gewählte Listenbewerber/-in das Europäische Parlament nach. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber kann von der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung zugleich auch als Ersatzbewerberin bzw. -bewerber benannt werden.

Schaubild 9
Kandidatinnen und Kandidaten für Deutschland bei den Europawahlen



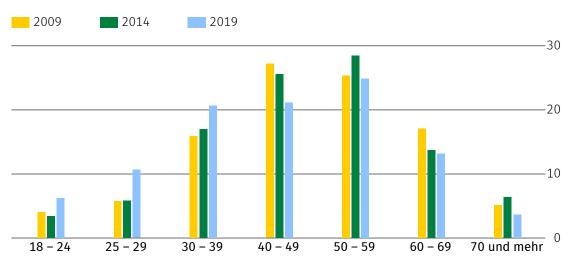
Bei der bevorstehenden Europawahl treten mit insgesamt 1 380 Bewerberinnen und Bewerbern sowie Ersatzbewerberinnen und -bewerbern so viele an wie nie zuvor. 54 der bei der Europawahl 2014 gewählten 96 Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie 10 von 11 Listennachfolgerinnen bzw. -nachfolgern stellen sich erneut zur Wahl.

In der Folge betrachten wir nur die Bewerberinnen und Bewerber ohne Ersatzbewerberinnen und bewerber.

Der Anteil der Bewerberinnen steigt auf 34,0 % gegenüber 31,1 % bei der letzten Europawahl 2014.

Die Parteien FDP und Die PARTEI stellten mehr Wahlbewerberinnen und -bewerber auf, als Listenplätze für Deutschland insgesamt zu vergeben sind.

Schaubild 10 Bewerber insgesamt nach Altersgruppen bei den Europawahlen in %



© Der Bundeswahlleiter

Unter den 1 293 Bewerberinnen und Bewerbern sind 43, die bei der Europawahl 2019 erstmals altersbedingt kandidieren dürfen. Die 18- bis 29-Jährigen stellen zusammen 16,8 % aller Bewerberinnen und Bewerber. Die größte Altersgruppe sind die 50- bis 59-Jährigen mit 321 Bewerberinnen und Bewerbern (24,8 %), gefolgt von den 40- bis 49-Jährigen mit 272 Bewerberinnen und Bewerbern (21,0 %). Das Durchschnittsalter aller Bewerberinnen und Bewerber liegt bei 45,2 Jahren.

Der jüngste Bewerber ist 18 Jahre alt und kandidiert für die Partei SPD.

Die älteste Kandidatin mit 90 Jahren hat die Partei DIE RECHTE aufgestellt.

Schaubild 11
Bewerberinnen und Bewerber nach Parteien und Geschlecht bei den Europawahlen 2009, 2014 und 2019 in Deutschland im Deutschen Bundestag vertretene Parteien



Den höchsten Frauenanteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber einer Partei weist DIE FRAUEN mit 100 % auf, die niedrigste die FAMILIE mit gar keiner Bewerberin.

Beim Frauenanteil ergibt sich unter allen jeweils aufgestellten Bewerberinnen und Bewerbern sowie unter den ersten zehn, die auf dem Stimmzettel aufgeführt werden, für die Wahlvorschläge zur Europawahl 2019 Folgendes:

- CDU: insgesamt 75 Frauen (41,7 %), darunter insgesamt 46 Frauen unter den ersten maximal zehn Bewerberinnen und Bewerbern aller 15 Einzellisten. Das bedeutet einen Anteil von 40,7 %. Auf den einzelnen Landeslisten waren jeweils eine bis fünf Frauen unter den ersten maximal zehn Bewerberinnen und Bewerbern, auf einer Landesliste (Brandenburg) der CDU befinden sich gar keine Frauen,
- SPD: insgesamt 49 Frauen (51,0 %), darunter fünf unter den ersten zehn Bewerberinnen und Bewerbern,
- GRÜNE: insgesamt 21 Frauen (52,5 %), darunter fünf unter den ersten zehn Bewerberinnen und Bewerbern,
- DIE LINKE: insgesamt 11 Frauen (50,0 %), darunter fünf unter den ersten zehn Bewerberinnen und Bewerbern,
- AfD: insgesamt 5 Frauen (16,7 %), darunter zwei unter den ersten zehn Bewerberinnen und Bewerbern,
- CSU: insgesamt 20 Frauen (32,8 %), darunter fünf unter den ersten zehn Bewerberinnen und Bewerbern,
- FDP: insgesamt 33 Frauen (19,6 %), darunter drei unter den ersten zehn Bewerberinnen und Bewerbern.

Gemessen am Wohnort der Wahlbewerberinnen und -bewerber liegt die höchste Bewerberdichte im Land Bremen (46 Bewerberinnen und Bewerber je 1 Million Wahlberechtigte). Danach folgen Berlin (44 Bewerberinnen und Bewerber je 1 Million Wahlberechtigte) und das Saarland (43 Bewerberinnen und Bewerber). Im bevölkerungsreichsten Land Nordrhein-Westfalen kommen 18 Bewerberinnen und Bewerber auf 1 Million Wahlberechtigte, Schlusslicht ist Brandenburg mit 9 Bewerberinnen und Bewerbern.

#### 8. Auswirkungen eines möglichen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU

Am 10. April 2019 hat der Europäische Rat beschlossen, einer Fristverlängerung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bis zum 31. Oktober 2019 zuzustimmen. Mit diesem Beschluss ist die im März 2019 zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Europäischen Rat vereinbarte Fristverlängerung des Austritts bis zum 12. April 2019 aufgehoben. Der Europäische Rat hat festgestellt, dass das Vereinigte Königreich während des Verlängerungszeitraums gemäß Artikel 50 EUV ein Mitgliedstaat mit allen Rechten und Pflichten bleibt. Damit

- a) muss das Vereinigte Königreich an der Europawahl teilnehmen,
- b) haben Deutsche, die im Vereinigten Königreich leben, die Wahl, ob sie die Abgeordneten für Deutschland wählen, indem sie sich in das Wählerverzeichnis ihrer deutschen Herkunftsgemeinde eintragen lassen, oder ob sie die Abgeordneten für das Vereinigte Königreich wählen möchten, und sich daher dort an der Europawahl beteiligen,
- c) sind in Deutschland lebende Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich die britische Staatsangehörigkeit besitzen, bei der Europawahl 2019 wahlberechtigt.

Falls sich abzeichnen sollte, dass das Vereinigte Königreich im Zeitraum nach dem 22. Mai 2019 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr sein wird,

a) wird das Vereinigte Königreich nicht an der Europawahl teilnehmen,

- b) können Deutsche, die im Vereinigten Königreich leben, nur die Abgeordneten für Deutschland wählen.
- c) sind in Deutschland lebende Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich die britische Staatsangehörigkeit besitzen, bei der Europawahl 2019 nicht wahlberechtigt.

Sofern das Vereinigte Königreich im Zeitraum nach dem 22. Mai 2019 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr sein sollte, müssen die Wahlscheine von Bürgerinnen und Bürgern, die ausschließlich die britische Staatsangehörigkeit besitzen und die in einem deutschen Wählerverzeichnis eingetragen sind und per Briefwahl bereits an der Wahl teilgenommen haben, nachträglich für ungültig erklärt werden.

#### 9. Sicherheit der Wahl

Wir haben in Deutschland ein Wahlsystem und eine Wahlorganisation, die sich über viele Jahre bewährt hat. Auch diesmal wurden alle nötigen Vorbereitungen für einen sicheren Wahlablauf getroffen. In enger Abstimmung insbesondere mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) werden aktuelle Entwicklungen beobachtet, verschiedene Szenarien simuliert und die Sicherheitsvorkehrungen permanent geprüft und gegebenenfalls angepasst. Auch mit den Wahlorganen auf Kreis- und Landesebene ist der Bundeswahlleiter im ständigen Austausch, damit die öffentlich ausgezählten Ergebnisse aus den Wahllokalen unverfälscht in die Berechnung des vorläufigen Ergebnisses einfließen können.

Die Übermittlung der vorläufigen Ergebnisse unmittelbar zum Bundeswahlleiter erfolgt ausschließlich über das vom Internet unabhängige, gesicherte Behördennetzwerk. Die Integrität und Authentizität bei der Datenübermittlung wird dabei durch mehrfache Prüfroutinen gewährleistet.

Wichtig ist, dass in Deutschland keine Wahlgeräte oder -automaten eingesetzt werden. Es wird mit Zettel und Stift gewählt. Das endgültige Wahlergebnis wird ausschließlich papierbasiert anhand von Niederschriften der Wahlvorstände und -ausschüsse ermittelt. Es ist somit nicht manipulationsanfällig.

#### 10. Verkündung des Wahlergebnisses

Im Laufe des Wahltages wird um ca. 15:00 Uhr eine Pressemitteilung zur "Wahlbeteiligung bis 14:00 Uhr" veröffentlicht.

Das vorläufige amtliche Wahlergebnis und die daraus folgende Verteilung der 96 Sitze auf die Wahlvorschläge für die 9. Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments für die Bundesrepublik Deutschland werde ich in der Wahlnacht in Berlin im Deutschen Bundestag (Reichstagsgebäude) bekannt geben.

Nach dem Ende der Europawahl im letzten EU-Mitgliedstaat (23:00 Uhr) werden die bis dahin eingegangen Ergebnisse der kreisfreien Städte und Landkreise in das Internetangebot des Bundeswahlleiters eingestellt. Auch die danach eingehenden Resultate werde ich umgehend im Internet zur Verfü-

gung stellen und zu Zwischenergebnissen auf Landes- beziehungsweise Bundesebene zusammenfassen.

Das endgültige amtliche Ergebnis der 9. Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bundeswahlausschuss voraussichtlich am 24. Juni 2019 in öffentlicher Sitzung im Deutschen Bundestag in Berlin um 11:00 Uhr festgestellt.

# 11. Repräsentative Wahlstatistik

Die repräsentative Wahlstatistik gibt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter, Geschlecht und Bundesländern.

Wie auch bei den letzten Europawahlen wird das Ergebnis der Europawahl 2019 in der repräsentativen Wahlstatistik ausgewertet. Hierzu wurden aus der Gesamtheit der etwa 72 000 Urnenwahlbezirke knapp 2 250 sowie aus den rund 15 000 Briefwahlbezirken ca. 500 Bezirke ausgewählt. In diesen Wahlbezirken werden Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und sechs Altersgruppen verwendet.

Zur Ermittlung der Wahlbeteiligung werden die Zahl der Wahlberechtigen sowie die Zahl der tatsächlichen Wählerinnen und Wähler festgestellt und ausschließlich nach Geschlecht und zehn Altersgruppen ausgewertet.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik eine Verletzung des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes ausgeschlossen ist. Durch verschiedene Vorkehrungen ist ein Rückschluss auf die Stimmabgabe einzelner ausgeschlossen:

- Die Stimmzettel für die repräsentative Wahlstatistik enthalten lediglich einen Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und sechs Altersgruppen, aber keine personenbezogenen Daten.
- Die Auswertung der Stimmzettel und die Auszählung der Wählerverzeichnisse sind organisatorisch strikt getrennt.
- Die ausgewählten Wahlbezirke müssen bei der letzten Europawahl eine Mindestgröße erreicht haben: mindestens 400 Wahlberechtigte bei Urnenwahlbezirken und mindestens 400 Wählerinnen und Wähler bei Briefwahlbezirken.
- Zum Schutz des Wahlgeheimnisses dürfen keine Ergebnisse für einzelne Stichprobenergebnisse veröffentlicht werden.

Erste Ergebnisse aus der repräsentativen Wahlstatistik werden im September 2019 erwartet und sind dann im Internetangebot des Bundeswahlleiters einsehbar.

#### 12. Umfangreiche Informationen rund um Bundestags- und Europawahlen

Alle Angaben zu den Wahlbewerberinnen und -bewerbern sind auch über das Internetangebot des Bundeswahlleiters zur Europawahl 2019 unter der Adresse www.bundeswahlleiter.de abrufbar.

Dort stehen außerdem folgende weitere Informationen rund um das Thema Wahlen zur Verfügung:

- Pressemitteilungen des Bundeswahlleiters,
- Ergebnisse früherer Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen,
- künftige Wahltermine,
- umfangreiche Hintergrundinformationen zur Europawahl 2019,
- das Wahllexikon (ein alphabetisches Stichwortverzeichnis mit Erläuterungen und Definitionen zu wahlrelevanten Begriffen),
- Rechtsgrundlagen zur Europa- und Bundestagswahl.

Informationen rund um Bundestags- und Europawahlen erhalten Sie außerdem über den Twitterkanal des Bundeswahlleiters (@wahlleiter\_bund).

In der Reihe der Veröffentlichungen des Bundeswahlleiters ist ein Sonderheft mit dem Titel "Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland 2019" erschienen. Dieses Sonderheft enthält nähere Angaben über die zugelassenen Wahlvorschläge und über die zur Wahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber und bietet zusammenfassende Übersichten an.